

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : BRANNTKALK GEMAHLEN

Stoffname : Calciumoxid

EG-Nr. : 215-138-9

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Landwirtschaftsindustrie  
Außeneinsatz  
Befruchtung - Düngung material; Düngemittel oder änderung oder Anbau-Unterstützung (je nach Zusammensetzung)

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Weitere nicht genannte Branchen sind ausgeschlossen.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Vereinigte Kreidewerke Dammann  
GmbH & Co. KG  
Hildesheimer Strasse 3  
31185 Söhlde

Telefon : +495129780

Telefax : +495129781200

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person :

Verantwortliche/ausstellende Person : Omya International Ltd, Group Regulatory Affairs, 4665  
Oftringen, Switzerland. In order of Vereinigte Kreidewerke  
Dammann GmbH & Co. KG

#### 1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : +49-551-19240; Giftinformationszentrale Göttingen

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, H335: Kann die Atemwege reizen.

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

Atmungssystem

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**  
P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/  
Dampf/ Aerosol vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/  
Gesichtsschutz tragen.

**Reaktion:**  
P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die  
frische Luft bringen und für ungehinderte  
Atmung sorgen. Bei Unwohlsein  
GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt  
anrufen.  
P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN  
AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit  
Wasser spülen. Eventuell vorhandene  
Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.  
Weiter spülen. Sofort  
GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt  
anrufen.

**Lagerung:**  
P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.  
Behälter dicht verschlossen halten.

**Entsorgung:**  
P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten  
Abfallentsorgungsanlage zuführen.

**Zusätzliche Kennzeichnung:**

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.  
Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version 1.0 (CLP\_DE)      Überarbeitet am: 30.03.2016      SDB-Nummer: 100757400      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

Stoffname : Calciumoxid

### Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr.	Konzentration (% w/w)
Calciumoxid	1305-78-8 215-138-9	>= 90 - <= 100

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen : Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
- Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Unverletztes Auge schützen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : Verursacht Hautreizungen.  
Verursacht schwere Augenschäden.  
Kann die Atemwege reizen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

---

Brandbekämpfung

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Staubbildung vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zusammenkehren und aufschaukeln.  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

---

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen : Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise : Keine besonderen Beschränkungen zur Zusammenlagerung mit anderen Produkten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13, Nicht brennbare Feststoffe

Sonstige Angaben : Trocken aufbewahren. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

---

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version 1.0 (CLP\_DE)      Überarbeitet am: 30.03.2016      SDB-Nummer: 100757400      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Calciumoxid	1305-78-8	AGW (Einatembare Fraktion)	1 mg/m <sup>3</sup>	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)	2;(I)			
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			

#### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Calciumoxid	Arbeitnehmer	Einatmen	Lokale Effekte, Langzeit-Exposition	1 mg/m <sup>3</sup>
	Arbeitnehmer	Einatmen	Kurzzeit-Exposition	4 mg/m <sup>3</sup>
	Verbraucher	Einatmen	Lokale Effekte, Langzeit-Exposition	1 mg/m <sup>3</sup>
	Verbraucher	Einatmen	Kurzzeit-Exposition	4 mg/m <sup>3</sup>

#### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Calciumoxid	Süßwasser	0,37 mg/l
	Meerwasser	0,24 mg/l
	Abwasserkläranlage	2,27 mg/l
	Boden	817,4 mg/kg

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

- Augenschutz : Schutzbrille
- Handschutz  
Anmerkungen : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benutzen.
- Haut- und Körperschutz : Schutzanzug
- Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

---

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	:	Pulver
Farbe	:	weißlich
Geruch	:	geruchlos
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	> 450 °C (1.013 hPa)
Siedepunkt/Siedebereich	:	> 450 °C (1.013 hPa)
Flammpunkt	:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	nicht entzündlich
Obere Explosionsgrenze	:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	:	Nicht anwendbar
Dampfdruck	:	Nicht anwendbar
Dichte	:	3,2 - 3,4 g/cm <sup>3</sup> (20 °C, 1.013 hPa)
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	1,3376 g/l (20 °C, 1.013 hPa)
Viskosität		
Viskosität, kinematisch	:	Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	:	Explosiv gem. Umgangsrecht EU: Nicht explosiv Explosiv gem. Transportrecht: Nicht explosiv

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

---

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

Akute inhalative Toxizität : Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.500 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

##### Inhaltsstoffe:

##### Calciumoxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, weiblich): > 2.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 425  
GLP: ja

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, männlich und weiblich): > 2.500 mg/kg  
Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, B.3.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

##### Produkt:

Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

##### Produkt:

Gefahr ernster Augenschäden.

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Produkt:

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

Keine sensibilisierenden Wirkungen bekannt.

Keine Daten verfügbar

### Weitere Information

#### Produkt:

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Poecilia reticulata (Guppy)): 50,6 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

LC50 (Meeresarten): 457 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Gammarus fasciatus (Flohkrebs)): 49,1 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

EC50 (Gammarus salinus (Flohkrebs)): 158 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Scenedesmus capricornutum (Süßwasseralge)): 184,57 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

NOEC (Scenedesmus capricornutum (Süßwasseralge)): 48 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber Bakterien : NOEC (Agrobacterium sp.): 2.000 mg/l

#### Inhaltsstoffe:

##### **Calciumoxid:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 50,6 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203  
GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 49,1 mg/l  
Expositionszeit: 48 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202  
GLP: ja

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 33,3 mg/l  
Expositionszeit: 48 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202  
GLP: ja

EC100 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 75 mg/l  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202  
GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen : EC10 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 79,22 mg/l  
Endpunkt: Wachstumsrate  
Expositionszeit: 72 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201  
GLP: ja

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 106,02 mg/l  
Endpunkt: Wachstumsrate  
Expositionszeit: 72 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201  
GLP: ja

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 80 mg/l  
Endpunkt: Wachstumsrate  
Expositionszeit: 72 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201  
GLP: ja

Toxizität gegenüber Bakterien : EC50 (Bakterien): 229,2 mg/l  
Expositionszeit: 3 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209  
GLP: ja

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:**

Biologische Abbaubarkeit : Nicht anwendbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

---

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.  
Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1910  
RID : UN 1910  
IMDG : UN 1910  
IATA : UN 1910

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : CALCIUMOXID  
RID : CALCIUMOXID  
IMDG : CALCIUMOXID  
IATA : CALCIUMOXID

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 8  
RID : 8  
IMDG : 8  
IATA : 8

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR

---

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : 8  
Sondervorschriften : Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften für Straßen- und Eisenbahntransport.

### RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : 8  
Sondervorschriften : Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften für Straßen- und Eisenbahntransport.

### IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : 8  
Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne IMDG-Code.

### IATA

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 8

## 14.5 Umweltgefahren

### ADR

Umweltgefährdend : nein

### RID

Umweltgefährdend : nein

### IMDG

Meeresschadstoff : nein

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

Seveso II - Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend  
Kenn-Nummer: 322  
Anmerkungen: Einstufung laut VwVwS, Anhang 2.

TA Luft : Gesamtstaub:  
Nicht anwendbar  
Staubförmige anorganische Stoffe:  
Nicht anwendbar  
Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:  
Nicht anwendbar  
Organische Stoffe:  
Nicht anwendbar  
Krebserzeugende Stoffe:  
Nicht anwendbar  
Erbgutverändernd:  
Nicht anwendbar  
Reproduktionstoxisch:  
Nicht anwendbar

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext anderer Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer

## 100757400 BRANNTKALK GEMAHLEN

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	30.03.2016	100757400	Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016
(CLP_DE)			

Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

Sonstige Angaben : Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE